

Junioresordnung VfR Rheinsheim 1945 e. V.



§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Zur Vertretung und Wahrnehmung juniorenspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Juniorenarbeit, schließen sich die Jugendlichen des VfR Rheinsheim 1945 e.V. zu den Vereinsjunioren zusammen. Zu den Vereinsjunioren gehören alle Mitglieder des VfR Rheinsheim 1945 e.V. vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Juniorenarbeit des VfR Rheinsheim 1945 e.V.

§ 2 Juniorenvorstand

Die Vereinsjunioren wählen in einer Juniorenversammlung, die mindestens 2 Wochen vorher einberufen werden muss.

den Juniorenausschussvorsitzende / n
den stellv. Juniorenleiter / in
den Juniorenkassenwart / in
den Juniorenpressewart / in
den Juniorenschriftführer / in
den Juniorenfestausschuss

Der Juniorenleiter vertritt die Vereinsjunioren nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Wahlen durch die Juniorenversammlung finden alle 2 Jahre, vor der, mit Wahlen verbundenen, Generalversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjunioren nach § 1, ab dem vollendeten 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 3 Ziel

Die Juniorenabteilung des VfR Rheinsheim 1945 e.V. hilft den Jugendlichen Mitgliedern des Vereins bei Ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten Juniore
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen etc.
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

§ 5 Juniorenkasse

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben verfügen die Vereinsjunioren über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

Die Vereinsjunioren sind verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für die junioren-pflegerischen Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Juniorenabteilung. Gegenüber dem Vereinskassier, oder dem vom Verein damit Beauftragten, ist die Juniorendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist Einblick in der Kassenführung zu geben.

§ 6 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Juniorenordnung muss von der Juniorenversammlung mit einer Mehrheit von Mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Rheinsheim, den 21.02.03

1. Änderung wurde mit Wirkung vom 01.06.2007 durchgeführt.

(in den §§ 1, 2, 3, 5, 6, wurde „Jugend“ durch „Junioren“ ersetzt.)

Axel Habermehl
Verwaltungsausschussvorsitzender